

so genügt sein öffentlich (gerichtlich oder notariell) beglaubigtes Anerkennung, daß die Schuld erloschen sei.

Gelegentlich findet man auch Vereinbarungen, nach denen die bloße Annahme des Versicherungsscheines die Wirkung haben soll, daß der Inhalt des Scheines als genehmigt gilt. Hierauf kann sich die Versicherungsgesellschaft aber nur berufen, wenn gleichzeitig durch die Vereinbarung dem Versicherten eine Frist von mindestens einem Monat gewährt worden ist, in der er gegen die Richtigkeit des Scheines Widerspruch zu erheben hat, und wenn innerhalb dieser Frist ein solcher Widerspruch nicht erhoben worden ist. Daß der Versicherungsnehmer seine Genehmigung wegen Irrtums anfechten kann, wird durch eine derartige Vereinbarung jedoch nicht ausgeschlossen.

Ist vertraglich vereinbart, daß das Versicherungsverhältnis als stillschweigend verlängert gilt, wenn es nicht vor dem Ablaufe der Vertragszeit gekündigt wird, so ist diese Vereinbarung insoweit nichtig, als sich die jedesmalige Verlängerung auf mehr als ein Jahr erstrecken soll.

Besondere Aufmerksamkeit muß der Versicherte anwenden, wenn er seine Wohnung ändert. Teilt er diese Änderung der Versicherungsgesellschaft nicht mit, so genügt für eine Erklärung, die ihm gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten der Gesellschaft bekannten Wohnung, und die Erklärung wird in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherten zugegangen sein würde.

Was endlich die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage anlangt, so beträgt diese regelmäßig zwei Jahre, bei der Lebensversicherung fünf Jahre, und beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Es kann nun im Vertrage oft bestimmt werden, daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit sein soll, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb einer bestimmten Frist gerichtlich geltend gemacht wird. Diese Frist beginnt aber erst zu laufen, nachdem der Versicherer dem Versicherten gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablaufe der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, auch muß die Frist mindestens 6 Monate betragen. Die Versicherungsgesellschaft kann sich auch nicht auf eine Vereinbarung berufen, durch welche die Verjährung der Ansprüche gegen sie erleichtert oder in der von den soeben erwähnten Vorschriften zum Nachteile des Versicherten abgewichen wird.

Endlich muß auch einer besonders häufigen Erscheinung in der gegenwärtigen Zeit gedacht werden: des Konkurses. Wird über das Vermögen des Versicherers der Konkurs eröffnet, so endigt das Versicherungsverhältnis mit dem Ablauf eines Monats seit der Eröffnung des Konkurses. Der Konkursmasse gegenüber bleibt es bis zum Ablauf dieses Zeitpunktes wirksam. Besondere Vorschriften sind noch in einem anderen Gesetz — Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen — enthalten. Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so kann sich die Versicherungsgesellschaft nicht darauf berufen, daß das Erlöschen des Versicherungsverhältnisses vertraglich vereinbart sei oder die Gesellschaft befugt sein solle, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von weniger als einem Monat zu kündigen. In allen diesen Fällen empfiehlt es sich jedoch, mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Rechtsfragen und der gesamten Materie, einen Anwalt zur Beratung herbeizuziehen.

Für den Umfang des Versicherungsschutzes pflegt nämlich nach Ansicht des Reichsgerichts weniger der Grad des Verschuldens an der Beschädigung, als das Risiko des Versicherers maßgebend zu sein. Erfahrungsgemäß seien die Fälle von Beschädigungen der Kraftwagen durch Personen,